



Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
3003 Bern

Per Mail: schutzschirm@seco.admin.ch

Bern, 10. Mai 2021

Vernehmlassung: Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung «Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe)» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Wir begrüssen das Vorhaben, mittels einer Schutzschirm-Regelung die Planbarkeit für Grossanlässe ermöglichen zu können. Die Umsetzung der Gesetzesvorlage wurde jedoch von den konsultierten städtischen Fachpersonen als in mehreren Punkten unklar oder der Planungspraxis gegenläufig erachtet. Für private Anbieter stellt sich überdies bei der Implementation der vorgesehenen Auflagen und des festgelegten Selbstbehalts die Frage der wirtschaftlichen Rentabilität. Die Planungspraxis und die Fristen für die kantonale Bewilligung stellen bei Grossanlässen eine Herausforderung dar und dürften die Risikoabwägen oft zu Ungunsten einer Durchführung beeinflussen.

Die Mehrzahl der jährlich stattfindenden Veranstaltungen, auch solche mit mehr als 1000 Teilnehmenden, erfüllen die Kriterien der zur Konsultation gestellten Verordnung nicht. Der Pilotversuch wird als einseitig auf gleiche Veranstaltungen ausgerichtet beurteilt, anstatt dass damit Erfahrungen für verschiedene Veranstaltungsarten angestrebt würden. Gerne verweisen wir für Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen auf das unten ersichtliche Formular.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Antwortformular: Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Städteverband

Abkürzung der Firma / Organisation : SSV

Adresse : Monbijoustrasse 8, 3001 Bern

Kontaktperson : Marlene Iseli

Telefon : 031 356 32 32 / 46

E-Mail : marlene.iseli@staedteverband.ch

Datum : 7. Mai 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Wir bitten Sie, pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile zu verwenden.
3. Wir bitten Sie, Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **10. Mai 2021, 10.00 Uhr** an folgende E-Mail-Adresse: schutzschirm@seco.admin.ch zu senden.

Besten Dank für Ihre Stellungnahme!



Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnung ist begrüßenswert und versucht, den Forderungen einiger Organisatoren von Grossveranstaltungen gerecht zu werden. Im Grundsatz ist dies erfreulich.

Allerdings erscheint deren Anwendung im Ermessen der konsultierten Städte in mehrfacher Hinsicht problematisch. Die Fristen für die kantonale Bewilligung, die kantonale Garantie für den Schutzschirm und die Stornierungsleistung können bei Grossanlässen nicht mit der Planung übereinstimmen.

Liegt die Genehmigung nicht rechtzeitig vor, muss der Veranstalter einseitig entscheiden, die Veranstaltung abzusagen, um nicht unvermeidbare Kosten zu verursachen. Dies nicht zu tun und sich auf eine mögliche verspätete Genehmigung zu verlassen, wäre ein übertriebenes Risiko.

Die Mitwirkung der Kantone bei der Erteilung der Bewilligung zu Beginn des Planungsprozesses ist daher eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung und Nutzung dieser Verordnung.

Darüber hinaus kann der Selbstbehalt von CHF 30.000 für einige Ereignisse zu hoch und die Obergrenze von CHF 5 Millionen für andere zu niedrig sein. Eine Gewichtung nach dem Budget der Veranstaltung für diese beiden Beträge würde sich als sinnvoll erweisen.

1. Abschnitt: Grundsätze

Thema	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweis- quelle konnte nicht ge- funden werden.	Die auf 10% begrenzte öffentliche Beteiligung soll nur die finanziellen Beiträge (Subventionen) berücksichtigen, Sach- und Personalleistungen dürfen bei der Berechnung des Kapitalanteils von Bund, Kanton oder Gemeinde nicht berücksichtigt werden.
Fehler! Verweis- quelle konnte nicht ge- funden werden.	
Fehler! Verweis- quelle konnte nicht ge- funden werden.	



2. Abschnitt: Anforderungen an die Veranstaltungen und die Veranstaltungsunternehmen

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 2, al. 2 Art. 2, al. 4, l. b Art. 4, al. 2	Das wirtschaftliche Gleichgewicht vieler Veranstaltungen wird manchmal bei 90-95% der maximalen Kapazität erreicht. Die in der Verordnung festgelegte Möglichkeit einer Reduktion der Teilnehmerzahl um 30% sollte auf maximal 20% korrigiert werden, damit sich die Veranstalter für den Schirm qualifizieren können. Andernfalls werden diese oft nicht das Risiko eingehen, eine Veranstaltung zu organisieren. Mit anderen Worten: Die unklare Definition der Teilnehmenden an einer öffentlichen Veranstaltung erlaubt es vielen "Veranstaltern" in der jetzigen Form nicht, das Risiko einzugehen, ihre Veranstaltung zu organisieren.
Art. 3, al. 3	Ein "Veranstaltungsunternehmen" darf nicht für eine Änderung der Regeln, die ausserhalb seiner Kontrolle liegt, bestraft werden. Für den Schutzplan gelten die Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sind. Wenn diese geändert werden, muss das Veranstaltungsunternehmen die nötige Zeit haben, sich anzupassen und den neuen Plan bei den zuständigen Behörden einzureichen.
Art. 5, al. 2, l. a et c	Buchstabe "b": Die Kosten für solche Versicherungen können die Budgets explodieren lassen und Veranstalter entmutigen. Dieses überregionale Kriterium ist nicht ausreichend ausdifferenziert und transparent und sollte für die ganze Schweiz gleich sein.
Art. 5, Abs. 2b	Dieser Artikel ist widersprüchlich zu Art 7.5. Im erläuternden Bericht zu Art 7.5 heisst es, dass sich der Veranstalter angemessen versichern muss, während Art 5.2.b impliziert, dass der Versicherungsschutz obligatorisch ist. Die Kosten für eine Stornoversicherung im Veranstaltungsbereich sind unerschwinglich und die Versicherungen gelten nicht für den Fall einer Pandemie.

3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Unterstützungsleistung der Kantone

Thema	Bemerkung/Anregung
Art 8, Abs. 2b	Die Höhe des Selbstbehaltes sollte nach dem Budget der Veranstaltung gewichtet werden und auf CHF 30.000 begrenzt sein. Erläuterungen: In Anbetracht der Menge an Geld, um die es geht, würde kein Veranstalter ein solches Risiko eingehen wollen. Nehmen wir ein vernünftiges Beispiel für einen Verlust nach Absage von 100 000 CHF für eine Veranstaltung in einer Halle mit 10 000 Personen. Dies würde bedeuten, dass der Veranstalter einen Verlust von 44'000 CHF zu tragen hat.



	<p>Gilt dies auch für Spiele in den oberen Ligen von nationalen Meisterschaften, z. B. im Fussball oder Eishockey? Muss der betreffende Verein jedes Mal 30.000 CHF bezahlen oder werden die Saison und ihre x Spiele als ein Ereignis betrachtet?</p> <p>Bei allen kleineren Ereignissen besteht ein deutliches Risiko, mit einem Schaden unterhalb des Selbstbehaltes zu enden. Der Selbstbehalt sollte entfernt werden oder flexibilisiert werden. Im Idealfall sollte die Kompensation 100 % betragen. Dabei ist zu bedenken, dass die grössten Veranstalter rund 100 Veranstaltungen pro Jahr durchführen.</p>
Art 8, Abs. 3b	Weitere Bemerkung: Diese Obergrenze ist für Veranstaltungen mit einem Budget von mehr als CHF 10 Millionen nicht realistisch. Das nationale Interesse an sehr grossen Veranstaltungen könnte eine stärkere Beteiligung des Bundes rechtfertigen (Bemerkung mit Blick auf Abschnitt 5, Artikel 16)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

4. Abschnitt: Kantonale Zuständigkeiten und Verfahren

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 14	<p>Im Grundsatz ergibt es Sinn, hier die Kantone als Zuständige festzulegen, nicht die kommunale Ebene.</p> <p>Der Vorschlag für ein zweistufiges System verschärft jedoch das Problem, da jedem Kanton die Möglichkeit gegeben wird, sich zu verweigern und das Problem auf einen Nachbarkanton zu übertragen.</p> <p>Ein strengeres System, mit objektiven und bekannten Kriterien, würde mehr Garantien bieten. Zum Beispiel: 50% Bund, 25% Heimatkanton, 25% Kanton, in dem die Veranstaltung stattfindet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

5. Abschnitt: Umfang der Bundesbeteiligung

Thema	Bemerkung/Anregung
-------	--------------------



<p>Fehler! Verweis- quelle konnte nicht ge- funden werden.</p>	
<p>Fehler! Verweis- quelle konnte nicht ge- funden werden.</p>	
<p>Fehler! Verweis- quelle konnte nicht ge- funden werden.</p>	

6. Abschnitt: Verfahren zwischen den Kantonen und dem Bund	
Thema	Bemerkung/Anregung
<p>Fehler! Verweis- quelle konnte nicht ge- funden werden.</p>	
<p>Fehler! Verweis- quelle konnte nicht ge- funden werden.</p>	
<p>Fehler! Verweis- quelle konnte nicht ge- funden werden.</p>	



7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweis- quelle konnte nicht ge- funden werden.	
Fehler! Verweis- quelle konnte nicht ge- funden werden.	